

lichen Gehalt, wofür sie entweder alle Leichen, oder doch die der Dürftigen, unentgeltlich zu besorgen haben, zu vereinigen, und es hat in diesem Falle die Obrigkeit selbst dazu einen Beitrag zu thun, das Uebrige aber von den Ortseinwohnern durch verhältnißmäßige Anlagen einzubringen.

(v. Salza, Handb. d. Pol. R. S. 204, 213 u. 214.)

Leihbibliotheken, s. Censur.

Leinwandbleichen, s. Bleichen.

Leseinstitute, s. Censur.

Lotto, s. Hazardspiele.

Luder, s. Abdecker.

## M.

Malzhäuser, s. Bierbraupolizei.

Maß und Gewicht, falsches, s. Betrügereien.

Mauleselzucht, s. Eselzucht.

Medizinalwesen, s. die Art. Aerzte und Wundärzte.

Miethleute. Es darf im Königreiche Sachsen kein Hausbesitzer oder Miethmann einen Fremden ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß einnehmen und einen Tag über bei sich behalten, ohne vorher der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht zu haben. Ein Gleiches hat er zu beobachten, so oft Personen, die bei ihm zur Mieth wohnten, ausziehen, oder solche, die früher anderswo logirten, ein Quartier in seinem Hause miethen. Außerdem müssen noch alle halbe Jahre, zu Ostern und Michaelis, richtige Verzeichnisse aller in eines Jedem Hause befindlichen einheimischen und fremden Miethleute, deren Kinder und Dienstleute, eingesendet werden. — Uebrigens bestehen ähnliche polizeiliche Vorschriften in den meisten übrigen deutschen Ländern.

Misthaufen. Nach den im Königreiche Sachsen geltenden polizeilichen Vorschriften\*), darf das Aufräumen der Gruben und das Fahren des Mistes aus den Städten im Sommer nicht geschehen. Uebrigens muß solches während der Nacht vorgenommen, und es darf damit nicht vor 10 Uhr der Anfang gemacht werden. Hierbei ist darauf zu sehen, daß nicht auf einer Gasse allzu viele Gruben auf einmal geräumt werden. Die Hauswirthe müssen, zumal wenn der Mist nicht im Hofraum, sondern auf der Gasse, vor dem Hause aufgeladen wird, so lange das Aufräumen und Aufladen dauert, eine Laterne vor die Hausthüre stellen, damit

\*) S. v. Salza, Handb. d. Pol. R. S. 266.